

*Uebergangsjahr*

7903 00

Amt für Berufsbildung des Kantons Zürich  
DOKUMENTATION

fixieren und diese den Restschulen als anwendbare Handhabe zur Verfügung stellen. Derartiges wächst jedoch nicht von alleine, sondern bedarf des Anstoßes von „oben“, sorgfältiger Planung und Koordinierung.

Der „Rahmen“ in Form der Richtlinien für das BVJ kann nur ein Anfang gewesen sein, die Fortsetzung dieses Beginns ist längst überfällig.

**WILHELM CURSIEFEN**

## **Das BVJ (Berufsvorbereitungsjahr) — eine gelungene bildungspolitische Maßnahme?**

### **1. Das BVJ in den Erlassen**

Mit dem auf das Sonderprogramm der Bundesregierung vom 28. Januar 1976 abgestimmten Abschlußprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalens vom 17. Februar 1976 zum Programm der Landesregierung gegen Jugendarbeitslosigkeit (vom 21. Januar 1975) wird „für alle Schüler, die mit dem Schuljahr 1975/76 die allgemeine Schulpflicht beenden und in kein Ausbildungsverhältnis oder eine weiterführende Schule eintreten“, die Berufsschulpflicht wie folgt erfüllt: Der „Teilzeitunterricht wird als einjähriger Blockunterricht organisiert und als Berufsvorbereitungsjahr durchgeführt“ (Kultusminister 18. März 1976).

Diese im Zusammenhang mit dem (politischen) Programm der Regierung(en) gegen die Jugendarbeitslosigkeit zu sehende Einrichtung eines BVJ erfährt dann durch die Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande NW (siehe Fassung in der Bekanntmachung vom 29. April 1975) den Charakter einer Dauereinrichtung, wonach „alle Jugendlichen, die nach Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht weder ein Ausbildungsverhältnis beginnen noch in eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Vollzeitschule eintreten, das Berufsvorbereitungsjahr besuchen...“ (Kultusminister 17. April 1978).

Dem KM-Erlaß vom 17. April 1978 nach wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der BVJ-ler durch eine Differenzierung in drei Lerngruppen Rechnung getragen.

Die zur 1. Lerngruppe zählenden Schüler — sie weisen mindestens den Hauptschulabschluß nach — werden nach den Richtlinien des Berufsgrundschuljahres wie nach denen des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet. Jugendliche, die aus der 9. Klasse der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums abgegangen sind, werden in besonderen Klassen als 2. Lerngruppe zusammengefaßt und im allgemein-obligatorischen (Lern-)Bereich nach den Richtlinien und Lehrplanen für die Hauptschule unterrichtet und können einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß erwerben. Jugendliche, die ihren schulischen Voraussetzungen zufolge weder der 1. noch der 2. Lerngruppe zuzurechnen sind, zählen zur 3. Lerngruppe. Für diese Lerngruppe, die Absolventen der Sonderschule für Lernbehinderte wie auch aus den unteren Klassen der Hauptschule Entlassene umfaßt, enthält der Erlaß explizit keine Hinweise auf Richtlinien und Lehrplane.

### **INFO-PARTNER**



012847

*In: Die berufsbildende Schule,  
1979, H. 3*

## **2. Das BVJ — eine übereilte Maßnahme**

In einer Notsituation eingerichtet, sollte durch das BVJ die Jugendarbeitslosigkeit angegangen werden, einmal durch seine einjährige Aufschubwirkung, zum anderen durch einjährige Qualifizierungsbemühungen. Diese Ausdehnung der „Vollzeitschulpflicht“ auf zehn Jahre durfte zum derzeitigen Zeitpunkt zumindest für die Jugendlichen der 3. Lerngruppe keine optimale Lösung sein.

Pauschal gesehen können die Jugendlichen der 3. Lerngruppe als „Langsamlerner“ bezeichnet werden, die in diesem 10. Schuljahr wieder langsamer lernen als die „anderen“ Jugendlichen, so daß sich der Abstand zwischen den Gruppierungen nur vergrößert und die Berufseingliederung verschlechtert. Die „gegebene“ Andersartigkeit der hier angesprochenen Jugendlichen hat der Gesetzgeber gesehen; denn ein Vergleich der Studententafeln, nach denen die drei Lerngruppen unterrichtet werden, zeigt als wichtigsten Unterschied, daß die 3. Lerngruppe 18 Stunden in berufsfeldbezogener Praxis unterrichtet wird. Die erste und zweite Lerngruppe erhalten in diesem Fach 10 bzw. 7 Stunden Unterricht. Da der fachpraktische Unterricht für die „handarbeitende“ 3. Lerngruppe altersbedingt kaum interessenweckende Wirkung haben kann (siehe Cursiefen 1977), bleibt die Vermittlung von Fertigkeiten, die, in produktionsfremder Umgebung gewonnen, später unter Berücksichtigung des Transfer-Phänomens angewandt werden sollen. Berücksichtigt man hierbei auch wieder den Hinweis auf den „Langsamlerner“, dann gewinnt das BVJ vermehrte „Aufschubwirkung“.

Schiebt das BVJ die Problematik der möglichen „Berufseingliederung“ der „andersartigen“ Jugendlichen vorrangig nur um ein Jahr auf, ohne die Situation wesentlich zu ändern, dann kann gefragt werden, ob die Einführung des BVJ eine der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vergleichbare politische Aktion war und wie diese ohne Befragung der Fachwissenschaft eingeführt wurde; denn nach Thomae (1973, 67) ergibt eine kritische Analyse der Literatur zur sozialen Reife zwischen 14 und 20 Jahren „keine sachlichen Anhaltspunkte dafür, daß eine Verlegung der Altersgrenze für Volljährigkeit vorgenommen werden sollte“, und „Nach Auskunft des Bundesministeriums, das für die Vorbereitung der Gesetzesvorlage zur Vorverlegung der Altersgrenze für Volljährigkeit auf 18 Jahre zuständig ist, wurden nicht die Vertreter der verschiedenen Wissenschaften von der Jugend, sondern die obersten Landesbehörden für Jugendpflege und -hilfe zu einer Stellungnahme zu den Plänen einer Änderung der Volljährigkeitsgrenze aufgefordert. Das fast einmütig positive Votum dieser Behörden entsprach den pragmatischen Motivationen und Zielsetzungen der Initiatoren dieser Gesetzesvorlage“ (S. 10).

Ähnlich pragmatisch scheint das Handeln der Verantwortlichen auch bezüglich der BVJ- und BVJ-ähnlichen Maßnahmen zu sein, so „geraten Verwaltung und Politiker zunehmend in eine Legitimationskrise, zumal die Annahme, daß eine Schulpflichtänderung, wonach mit einem Vollzeitjahr in Sonderform die gesamte (Berufs-)Schulpflicht abgeleistet ist, die Vermittelbarkeit der Jugendlichen in ungeliebte Arbeiten erhöht, sich nicht (mehr) bestätigt, so daß einjährige Sonderformen einen direkten Weg in die Arbeitslosigkeit darstellen“ (Biermann 1978, 805).

## **3. Möglichkeiten der „Jungarbeiter“-Beschulung**

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Volljährigkeitsalters fanden Stutte u. a. (1973) mittels einer Fragebogen-Erhebung bei den unmittelbar Betroffenen, das heißt den 17- bis 18jährigen, daß die geplante Herabsetzung des Volljährigkeitsalters für die Befragten „kein sie besonders beruhrendes Seins- und Interessenproblem“ war, „sie bekundeten jedoch — nach den entsprechenden Vorinformationen — in der Untersuchungssituation bemerkenswertes Verständnis für die sie unmittelbar tangierenden Auswirkungen des Vollj. AG“ (S. 69).

Werden Untersuchungen, die sich mit den Belangen der hier angesprochenen Jugendlichen auseinander setzen, hinsichtlich ihrer Aussagen zur Zufriedenheit und zur Bildungsmotivation befragt, dann heißt es z. B. in den Ergebnissen einer Vorstudie zum BJBB-Projekt „Vorberufliche und berufliche Bildung für lernbehinderte Jugendliche“, daß „sich relativ mehr Sonderschulabsolventen als Schulabgänger ohne Abschluß und Schuler mit Hauptschulabschluß zufrieden über ihre gegenwärtige Tätigkeit“ (Kloas 1978, 12) äußern. Erelt und Hohn (1974, 211) fanden in der Studie „Ungelernte in der Bundesrepublik“, „daß im ganzen gesehen die Zufriedenheit der Ungelernten mit ihrer Situation erstaunlich groß ist, was . . . , sich nicht unbedingt gunstig auf ihre Bildungsmotivation auswirkt“. Dies zeigt sich dann auch in einer mit einem Bildungsmotivationstest an 162 Sonderschulabsolventen und aus der 7. oder einer darunter liegenden Klasse der Hauptschule Entlassenen durchgeföhrten Untersuchung; denn hier überwiegen diese Jugendlichen im Vergleich zu ehemaligen Haupt-, Realschulern und Gymnasiasten in den unteren Motivationsklassen (Leiber 1974, 303 f.).

Nimmt man diese u. a. Ergebnisse zur Kenntnis, bedenkt die Hinweise auf die „Schulmudigkeit“ dieses Personenkreises, auch wenn „Schulmudigkeit“ nur das Überdrussigsein der durch die Schule vermehrt gegebenen sozialen Kontrolle bedeuten sollte, berücksichtigt man weiter, daß nach Beck (1974, 159) 31 % der 19- bis 26jährigen Ungelernten über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, „daß eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung keinen sicheren Schutz gegen die soziale Abgleiten in die Position des Ungelernten gibt“ und auch nicht unbedingt vor Arbeitslosigkeit schützt, daß „ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Jugendkriminalität bisher generell nicht bewiesen“ (Becker 1978, 116) wurde, daß aber andererseits geregelte Arbeit als ein stabilisierender Faktor angesehen werden kann, der nicht nur einer negativen Persönlichkeitsentwicklung entgegenzuwirken in der Lage ist, sondern daß „Berufstatigkeit“ infolge der größeren finanziellen Unabhängigkeit, hinsichtlich des Gefühls des „Dazugehörrens“, des „Mitredenkommandos“, der geringeren sozialen Kontrolle, dem Ende des permanenten Mißerfolgsleidens „Schule“ das Selbstwertgefühl wie auch das Anerkanntwerden in der spezifischen Münwelt steigern kann, dann sollte das BVJ kein Pflichtschuljahr, sondern ein Angebot, ein Kompenationsjahr sein.

Denjenigen Schülern aber, die eine Arbeitsstelle finden, sollten alle möglichen Hilfen wie persönlichkeitsstabilisierender Unterricht (siehe die Niederlande), Anrechnung der Arbeitstatigkeit und Teilzeitbeschulung auf Bildungsabschlüsse, Durchlas-

S  
F.  
S  
B

sigkeit und Anrechnung in und auf reguläre Ausbildungsgänge (siehe Möglichkeiten im Bereich des § 48 BBG), Teilzeitberufsschulunterricht bis zur Volljährigkeit als „Problemlosungsanlaufstelle“, vermehrter tätigkeitsorientierter Kursunterricht u. a. geboten werden.

Geht man von der Annahme aus, daß die Begabungsschwerpunkte dieser Jugendlichen starker im Manuellen, im Bereich der Handarbeit liegen, dann sollte dies auch vermehrt genutzt werden, indem diese Begabung unmittelbar durch die Berufstätigkeit und nicht vorbereitend auf diese gefordert wird, dies unter allen nur möglichen Formen der Durchlässigkeit und unter Berücksichtigung vermehrter schulischer Einbeziehung der „beruflichen“ Erfahrungen, so daß die Berufsschule für diese Personengruppe eine (berufs-)tätigkeitsorientierte und persönlichkeitsstabilisierende Schule wird, die die Andersartigkeit erkennt, akzeptiert und in ihre Arbeit einzieht. Parallel hierzu sollte das BVJ als Angebot weitergeführt werden, vielleicht in dem Sinne, daß der schulorganische Rahmen einer Vollzeitform „für (potentielle) Ungelernte berufspädagogisch durch zwei Ansätze gegenüber der Teilzeitform weiterzuentwickeln“ ist „durch den Rückgriff auf eine allgemeine Berufserziehung und technisch-ökonomisch-politische Grundbildung sowie auf die Konzeption von Teilberufen, die also innerhalb eines anerkannten Berufes Durchlässigkeit möglich machen würden“ (Biermann 1978, 812). Doch zumindest sollte intensiv überprüft werden, ob das Pflicht-BVJ die in es gesetzten Hoffnungen erfüllen kann oder ob es nur ein opportunes Politikum und ein Tummelplatz für „Profilierungs-Neurotiker“ ist.

#### Literatur

- 1 Beck, K. Das Auswahlverfahren. In: Höhn, E. (Hrsg.) *Ungelernte in der Bundesrepublik*, Georg-Michael-Pfaff-Gedächtnisstiftung, Kaiserslautern 1974
- 2 Becker, W. Jugendarbeitslosigkeit — Ursache von Jugendkriminalität. In: *Wirtschafts- und Berufserziehung* 1978, H. 4, S. 113 — 118
- 3 Biermann, H. Das Dilemma der Jungarbeiterbeschulung. In: *Die Deutsche Berufs- und Fachschule* 74 (1978), H. 11, S. 803 — 815
- 4 Cursiefen, W. Untersuchung der Berufsinteressenrichtungen männlicher Berufsschüler ohne Hauptschulabschluß und Berufsausbildungsvertrag. In: *Die berufsbildende Schule* 29 (1977), H. 2, S. 102 — 110
- 5 Ertell, B.-J. und Höhn, E. Die soziale Situation. In: Höhn, E. (Hrsg.) *Ungelernte in der Bundesrepublik*, Georg-Michael-Pfaff-Gedächtnisstiftung, Kaiserslautern 1974
- 6 Kloas, P.-W. Berufsschüler ohne Hauptschulabschluß: Ausbildungs- und Berufsstartprobleme benachteiligter Jugendlicher. In: *Berufserziehung in Wissenschaft und Praxis* 1978, H. 5, S. 9 — 18
- 7 Kultusminister RdErl d Kultusministers vom 18. März 1976 — III B 6 32 — 80/4 — 446/76, Programme gegen die Jugendarbeitslosigkeit. In: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 4/1976
- 8 Kultusminister Brief an den Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vom 17. April 1978, Ber. Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres
- 9 Stütte, H. u. a. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Urteil der Betroffenen. In: *Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)* e. V., H. 7, 1973 Hannover
- 10 Thomae, H. Das Problem der „sozialen Reife“ von 14- bis 20-jährigen. In: *Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)* e. V., H. 6, 1973 Hannover